

Bündnis 90 / Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Az. 2/2014

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Dr. [...], [...], [...]

Antragsgegner und Berufungsführer,

gegen

Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband [...], vertr. durch den Vorstand, [...], [...]

Antragsteller und Berufungsgegner,

vertreten durch [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht

durch

Hartmut Geil als Vorsitzenden

Anna von Notz und Paula Riester als gewählte Beisitzerinnen

Hajo Bruns und Cyrus Zahedy als benannte Beisitzer

auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2016

entschieden

die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung vom 10.02.2015 wird zurückgewiesen,

seine Berufung gegen die Entscheidung vom 27.01.2014 wird verworfen.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Mitglied im OV [...] des Antragstellers; er war auch Sprecher der LAG Migration-Integration.

Spätestens seit 2014 ist er Mitglied einer von ihm mitgegründeten Vereinigung mit dem Namen „[...] für alle“. Er gab bereits im Dezember 2013 Interviews zur beabsichtigten Gründung, in denen er Grünen und Linken vorwarf, sie behandelten das Thema Integration nur „scheinheilig“. Er habe selbst gesehen, dass die anderen Parteien nie wirklich Integrationsarbeit machen wollten.

Bei den Wahlen am 25.05.2015 kandidierte er auf Wahllisten von „[...] für alle“ zum Regionalverband [...], zum Stadtrat und zum Bezirksrat.

Wegen der Gründung von „[...] für alle“ und der besagten Interviews hat der Landesvorstand bereits unter dem 27.12.2013 den Ausschluss des Antragstellers aus der Partei beantragt. Diesen Antrag hat das Landesschiedsgericht (LSchG) mit Entscheidung vom 27.01.2014 teilweise abgelehnt und gegen den Antragsgegner das Ruhen der Mitgliedsrechte für 6 Monate verhängt sowie eine Verwarnung ausgesprochen. Die Entscheidung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, wonach das Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim BSchG einzulegen sei.

Das LSchG hat seine Ordnungsmaßnahme damit begründet, dass das Interview des Antragsgegners und die Gründung einer konkurrierenden Vereinigung zwar parteischädigend seien. Da jedoch noch nicht feststehe, ob die Vereinigung an den Wahlen teilnehme und ob der Antragsgegner kandidiere, sei ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt.

Mit Antrag vom 24.10.2014 hat der Antragsteller erneut den Parteiausschluss des Antragsgegners beantragt. Er begründet dies mit der zwischenzeitlichen Kandidatur des Antragsgegners auf der Liste „[...] für alle“ zu den Wahlen.

Er hat beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er hat gemeint, der Antrag sei unzulässig, weil die Vertreterin des Antragstellers nicht als Anwältin zugelassen sei. Seine Kandidatur sei zulässig, weil „[...] für alle“ keine Partei sei. Sie stelle auch keine Konkurrenz zur Partei Bündnis 90/Die Grünen dar, weil „[...] für alle“ gleiche Ziele vertrete.

Das LSchG hat dem Antrag mit Entscheidung vom 10.2.2015 stattgegeben. Es hat die Auffassung vertreten, der Antragsteller sei ordnungsgemäß vertreten gewesen. Das Verhalten des Antragsgegners verstoße gröblich gegen die Parteisatzung und habe der Partei schweren Schaden zugefügt.

Die Rechtsmittelbelehrung ging dahin, dass das Rechtsmittel innerhalb von 2 Wochen beim BSchG einzulegen sei.

Die Entscheidung vom 27.01.2014 ist am 17.03.2014 ausgefertigt worden und wurde danach zugestellt. Die Entscheidung vom 10.02.2015 wurde am 07.03.2015 zugestellt.

Gegen die Entscheidung vom 27.01.2014 hat der Antragsgegner unter dem 04.04.2014 Rechtsmittel eingelegt. Es war nicht begründet. Unter dem 15.07.2015 teilte er dem BSchG mit, inzwischen sei ein Parteiausschluss erfolgt. Dem Schreiben war zu entnehmen, dass der Antragsgegner mit dem Ausschluss nicht einverstanden war.

Die Rüge der mangelnden Vertretung hält der Antragsgegner im 2. Rechtszug nicht mehr aufrecht. Im Übrigen vertieft er seinen Vortrag aus dem 1. Rechtszug.

Er beantragt,

die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts [...] vom 10.02.2015 (Aktenzeichen 03/2014) und vom 27.01.2014 abzuändern und die Anträge abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die Akten des BSchG und die beigezogenen Akten des LSchG verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Anträge sind teils zulässig, teils unzulässig.

Zulässig ist die Berufung gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 10.02.2015.

Diese ist vorrangig vor der Berufung gegen die Entscheidung vom 27.01.2014. Der Antragsteller unterliegt nämlich nur dann noch der Schiedsgerichtsbarkeit von Bündnis 90/Die Grünen, wenn er Mitglied der Partei ist. Auch sind Ordnungsmaßnahmen der Partei gegenstandslos, wenn er nicht mehr Mitglied ist.

Die Berufung gegen die Entscheidung vom 10.02.2015 ist zulässig. Sie ist an sich statthaft, § 19 Abs. 4 Nr. 1 Satzung des Bundesverbands Bündnis 90/Die Grünen (Satzung).

Das Schreiben vom 15.07.2016 stellt eine Berufungsschrift dar. Zwar hat der Antragsteller nicht ausdrücklich die Worte „Rechtsmittel“, „Berufung“, „Beschwerde“ verwendet, er hat jedoch eindeutig seinen Willen zum Ausdruck gebracht, eine Überprüfung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts durch das Bundesschiedsgericht durchführen zu lassen. Dies muss im Verfahren vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit, in dem keine Formstrenge besteht, ausreichend sein.

Die Berufung ist auch rechtzeitig. Sie ist zwar erst am 17.07.2015 beim Bundesschiedsgericht eingegangen, während die Zustellung am 07.03.2015 erfolgt ist.

Diese Zustellung hat aber die Berufungsfrist von vier Wochen (§ 19 S. 2 Landesschiedsordnung [...]) nicht in Gang gesetzt. Voraussetzung wäre nämlich nach § 20 Landesschiedsordnung [...] eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung. In der Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung vom 10.02.2015 war aber die Beschwerdefrist unzutreffenderweise mit zwei Wochen angegeben. Diese Frist ist die Frist zur Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen (§ 21 Landesschiedsordnung [...]), nicht für Entscheidungen der Schiedsgerichte.

Eine Frist zur Beschwerde gegen Entscheidungen ohne zutreffende Rechtsmittelbelehrung enthält die Landesschiedsordnung [...] nicht; Verwirkung kommt nach Ablauf von vier Monaten offensichtlich nicht in Betracht.

Der Antrag ist unbegründet.

Das Landesschiedsgericht hat zutreffend erkannt, dass der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen ist.

Nach § 4 Abs. 4 Landessatzung [...], § 20 Abs. 3 Satzung und § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, die gleichlautend sind, kann ein Mitglied nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt.

Die Kandidatur für eine andere Partei oder Wählervereinigung bei Wahlen stellt einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar, der an sich geeignet ist, den Parteiausschluss zu rechtfertigen, denn er fügt der Partei in aller Regel schweren Schaden zu. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts,

z. B. Entscheidung vom 15.01.2011, Az. 5/2010.

Es entspricht ebenso der Rechtsprechung der Schiedsgerichte der anderen Parteien sowie des Bundesgerichtshofs,

BGH, Urt. v. 05.10.1978 – II ZR 177/76, BGH, Urt. v. 02.07.1979 – II ZR 206/77.

Dies folgt aus der Rolle der Parteien in der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG), sie unterscheiden sich von anderen Vereinigungen von Bürgern dadurch, dass sie regelmäßig an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen (§ 2 Abs. 2 Parteiengesetz). Ihre Aufgabe zur Vorformung des politischen Willens können sie nur wahrnehmen, wenn sie mit einer Liste an Wahlen teilnehmen. Wer an Konkurrenzlisten zu dieser Parteiliste mitwirkt, verstößt gröblich gegen die Ordnung der Partei.

Er führt der Partei damit auch erheblichen Schaden zu, weil eine Partei im Wettbewerb der politischen Gruppen nur erfolgreich sein kann, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweist. Kandidieren Mitglieder der Partei auf konkurrierenden Listen, so ist dies in hohem Maße schädlich für Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit.

Allerdings führt die Tätigkeit für eine konkurrierende Liste nicht automatisch zum Parteiausschluss. Entsprechende Satzungsklauseln, die eine Automatik statuieren, wären mit § 10 Abs. 5 Parteiengesetz unvereinbar (Bundesschiedsgericht, a. a. O.). Aber auch für die Rechtsprechung der allein für die Parteiordnungsmaßnahmen zuständigen Parteischiedsgerichte darf es keine Automatik geben.

Der Antragsteller hat sich über Jahre besonders bemüht um die Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund. Deren gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist auch ein wichtiges politisches Ziel von Bündnis 90/Die Grünen.

Es ist dem Antragsteller auch unbenommen, sich kritisch über die praktische Politik des Landesverbands [...] oder auch der Partei insgesamt auf diesem Gebiet zu äußern. Allerdings wären differenziertere Äußerungen als die, die der Antragsgegner zeitweise getan hat, dem politischen Diskurs womöglich förderlicher. Gleichwohl sind diese Äußerungen parteiordnungsrechtlich in einem demokratischen Staat hinzunehmen, weil sie vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind.

Der Antragsgegner hat das Recht, seine Meinung kundzutun und dafür innerhalb und außerhalb der Partei zu werben. Erst wenn er wegen seiner kritischen Meinung eine konkurrierende Wahlliste fördert oder gar gründet, beginnt die parteiordnungsrechtliche Relevanz.

Im Fall des Antragstellers wiegt dieses Verhalten umso schwerer, als bereits im Vorfeld ein Parteiordnungsverfahren gegen ihn durchgeführt worden ist. In der mündlichen Verhandlung hat er darauf hingewiesen, dass die schriftliche Begründung der Entscheidung vom 27.01.2014 zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahllisten ihre Teilnahme erklären mussten, noch nicht vorlag. Er hat aber an der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2014 teilgenommen und nach dem Wortlaut des Protokolls kann es ihm nicht verborgen geblieben sein, dass die Absicht, auf einer konkurrierenden Liste zu kandidieren, als schwerwiegender Ordnungsverstoß betrachtet wird. Gleichwohl hat er die Liste „[...] für alle“ an prominenter Stelle mitgeründet, sie mitgeleitet und sich schließlich zu einer Kandidatur entschlossen.

Zur Rechtfertigung seines Verhaltens hat der Antragsteller auch angeführt, dass es starke Verzögerungen bei der Aufnahme von Mitgliedern gegeben habe, die er für die Partei geworben habe. Er hat aber auch eingeräumt, dass weder er noch die neu geworbenen Mitglieder das von der Satzung [...] für solche Fälle vorgesehene Verfahren eingehalten hätten. In der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht vom 27.01.2014 hat [...] als Zeuge bekundet, er habe sich um die Aufnahmeanträge gekümmert und die Antragsteller eingeladen, sie seien jedoch nicht erschienen und hätten sich nicht gemeldet.

Das Schiedsgericht konnte diesen Sachverhalt unaufgeklärt lassen. Wenn die Aufnahmeanträge nicht korrekt bearbeitet worden sind, hätte das korrekte Verfahren von beiden Seiten eingehalten werden müssen; gegebenenfalls wäre der Rechtsweg zur Parteischiedsgerichtsbarkeit zu beschreiten gewesen. Auch wenn es den Anschein hat, dass es hier seitens des Antragstellers und der anderen Kreisverbände Versäumnisse gab - was das Bundesschiedsgericht nicht aufgeklärt hat -, so kann dies keine Rechtfertigung sein für die Kandidatur des Antragstellers auf einer konkurrierenden Liste, zumal dies offensichtlich keine spontane Kurzschlussreaktion war, sondern ein lange überlegtes Verhalten

Der Antragsteller hat auch nicht ausgeschlossen, dass er ein solches Verhalten in der Zukunft wiederholen werde. Er ist zwischenzeitlich in einem neu gegründeten Verein „[...] für alle e. V.“ tätig, der sich nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers um soziale, nicht um unmittelbar politische Belange kümmert und mit der Gruppe, die an den Kommunalwahlen teilgenommen hat, nicht identisch ist. Er hat

aber keineswegs ausgeschlossen, auch in Zukunft auf konkurrierenden Listen zu kandidieren.

Bei Abwägung aller Umstände stellt sich das Verhalten des Antragstellers als schwerwiegend dar, weil er trotz der Warnung durch das Vorverfahren vor dem Landesschiedsgericht an seinem Verhalten festgehalten, ja es durch die Kandidatur gar vertieft hat, und letztlich auch nicht ausgeschlossen hat, dies in Zukunft wieder zu tun. Ein Wille, eine Einigung mit dem Antragsgegner und seinen Organen zu suchen, wurde nicht erkennbar. Daher erscheint der Parteiausschluss angemessen.

Soweit der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung bekundet hat, der Antragsgegner sei in die Piratenpartei eingetreten, so würde ein solches Verfahren einen Satzungsverstoß darstellen, der den Ausschluss rechtfertigt. Der Antragsgegner hat dies jedoch vehement bestritten. Das Bundesschiedsgericht brauchte diesen Sachverhalt nicht aufzuklären, weil bereits aufgrund des unstreitigen und nachgewiesenen Verhaltens des Antragsgegners ein Parteiausschluss gerechtfertigt ist.

Die Berufung gegen die Entscheidung vom 27.01.2014 ist unzulässig geworden. Durch den Parteiausschluss ist die Mitgliedschaft des Antragsgegners erloschen. Er unterliegt nicht mehr der Parteischiedsgerichtsbarkeit von Bündnis 90/Die Grünen.

Geil

von Notz

Riester

Bruns

Zahedy

Ausgefertigt

14.09.2016

Der Vorsitzende